

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Westenergie Breitband GmbH für das Erbringen von Telefon- und Internetdienstleistungen sowie für die Optionen E.ON TV

§ 1 Geltungsbereich

Die **Westenergie Breitband GmbH, Opernplatz 1, 45128 Essen**, eingetragen beim Amtsgericht Essen, HRB 22565 („Westenergie Breitband“) erbringt ihre angebotenen Leistungen („Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Kundenvertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), der für einzelne Dienste anzuwendenden Besonderen Geschäftsbedingungen und der Leistungsbeschreibung, der jeweiligen Preisliste, die der Vertragspartner („Kunde“) durch Erteilung des Auftrages bzw. Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt, und – soweit anwendbar – der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) die Auftragsbestätigung
- b) die Preisliste
- c) die für einzelne Dienste spezifische Leistungsbeschreibung
- d) die für einzelne Dienste spezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen („BGB“);
- e) die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“)

Die angebotenen Dienste sind für die Nutzung durch Privatkunden konzipiert. Die Nutzung durch gewerbliche Kunden und Freiberufler wird von Westenergie Breitband im Rahmen der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in den Besonderen Geschäftsbedingungen genannten Einschränkung jedoch gestattet. Die Nutzung ist für gewerbliche Kunden und Freiberufler jedoch nur in dem vorliegenden für Privatkunden definierten Leistungsumfang möglich.

Westenergie Breitband übernimmt keine Verantwortung für eine über diesen Leistungsumfang hinausgehende gewerbliche oder freiberufliche Nutzung und behält sich vor, solche über den Leistungsumfang hinausgehenden Nutzungen einzuschränken oder zu unterbinden.

§ 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen

- (1) Westenergie Breitband ist berechtigt, die AGB, die Besonderen Geschäftsbedingungen und auch die Preislisten zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen Westenergie Breitband zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen.
- (2) Im Falle einer Änderung kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Information nach Maßgabe von § 17 kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung nach Ablauf eines Monats wirksam. Westenergie Breitband weist den Kunden in einer schriftlichen Mitteilung auf sein

- (3) Kündigungsrecht und die Bedeutung seines Verhaltens hin. Bei Änderungen der Umsatzsteuer sowie der Kosten für die Zusammenschaltung und/oder für Dienste anderer Anbieter, die unter Nutzung des Westenergie Breitband Netzes erbracht werden, kann Westenergie Breitband die jeweilige Preisliste der Änderung entsprechend anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht. In diesem Fall tritt die Änderung mit Bekanntgabe ein, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt vonseiten der Westenergie Breitband bestimmt ist.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Ein Vertrag über die Nutzung der Dienste kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden (z. B. unter Verwendung des entsprechenden Bestellformulars) (Angebot) und den Zugang der anschließenden Annahme durch Westenergie Breitband (Auftragsbestätigung) oder eine Einräumung der Nutzungsmöglichkeit der betreffenden Dienste zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preislisten sowie diesen AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten Besonderen Geschäftsbedingungen. Bei fernmündlichen Aufträgen wird die Identität des Kunden durch Abfrage von Name, Geburtstag und individuellem Kundenkennwort sichergestellt. Vom Kunden gewünschte Vertragsänderungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung der Westenergie Breitband wirksam.
- (2) Westenergie Breitband ist berechtigt, ein Angebot ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. Westenergie Breitband kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, eines Mietvertrages, eines Personalausweises, einer Grundstückseigentümergeklärung, einer Nutzungsvereinbarung der Netzebene 4 (Glasfaser-Innenhausverkabelung und -Verkabelung) mit dem Gebäudeeigentümer oder von der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. Westenergie Breitband ist auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausanschlusskostenbetrages abhängig zu machen.
- (3) Westenergie Breitband macht die Annahme des Vertrags davon abhängig, dass die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung vorhanden sind, insbesondere die für die Leistungserbringung erforderlichen Dienste anderer Anbieter möglich sind und zur Verfügung stehen. Der Kunde ist darüber informiert, dass die Bereitstellung nicht flächendeckend gewährt werden kann.

§ 4 Bonitätsprüfung

Westenergie Breitband behält sich vor, vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages Auskünfte bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA Holding AG) einzuholen und die Bonität des Kunden zu prüfen.

§ 5 Widerrufsbelehrung

(1) Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Westenergie Breitband GmbH, Opernplatz 1, 45128 Essen, Telefon 0800 9900066, Fax 0800 9900088, E-Mail: service@eon-highspeed.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. eines mit der Post versandten Briefes, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

(2) Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns (Westenergie Breitband GmbH, Opernplatz 1, 45128 Essen) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Unser Muster-Widerrufsformular finden Sie unter www.eon-highspeed.com.

§ 6 Leistungsumfang, -änderung und -einschränkung

Westenergie Breitband behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für Westenergie Breitband mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich nicht anders lösbar oder sonst unvermeidlich ist und dem Kunden hierdurch keine Mehrkosten oder Leistungseinschränkungen entstehen.

§ 7 Voraussetzung für die Leistungserbringung

(1) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist der Anschluss des Gebäudes des Kunden an das Netz der Westenergie Breitband. Die Art des Anschlusses ist dabei abhängig von der Verfügbarkeit des gewünschten Produktes, welches über die Anschlussart Fiber-Technologie oder DSL-Technologie bereitgestellt werden kann. Westenergie Breitband ist frei in der Wahl der Anschlussart, über welche die vereinbarte Leistungserbringung erfolgt, und teilt dem Kunden diese spätestens mit Zuteilung der Auftragsbestätigung mit. Folgend aufgeführte Anschlussarten werden unterschieden:

Anschlussart Fiber-Technologie: Das Gebäude des Kunden wird mittels einer Glasfaser an das Netz der Westenergie Breitband angeschlossen. Voraussetzung hierfür ist die Installation oder das Vorhandensein eines Glasfaserabschlusspunktes, welcher aus gesonderten vertraglichen Vereinbarungen mit dem/den Hauseigentümer/n (Grundstücksnutzungsvereinbarung, Nutzungsvereinbarung Netzebene 4) einhergeht. Die vertraglichen Vereinbarungen mit dem/den Hauseigentümer/n (Grundstücksnutzungsvereinbarung, Nutzungsvereinbarung Netzebene 4) sowie das Vorhandensein einer Glasfaser-Innenhausverkabelung und -Verkabelung sind zwingende Voraussetzungen für die Leistungserbringung im Rahmen der Anschlussart Fiber-Technologie. Dahin gehend kann es zur Leistungserbringung und zur reibungslosen Abwicklung einer etwaigen vorherigen Installation einer Netzebene 4 erforderlich sein, Informationen zur Wohnungslokation sowie zum Wohnungsnutzer an die ausbauende Instanz weiterzugeben.

Der Glasfaserabschlusspunkt erfolgt in unmittelbarer Nähe der Hauseinführung und bildet den Übergabepunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes. An diesem erfolgt der Anschluss des von der Westenergie Breitband für die Dauer des Vertrages zur Nutzung bereitzustellenden und für die Adressierung des Anschlusses erforderlichen Zugangsendgerätes für die Telekommunikationsdienste (ONT). Die Steuerung und Konfiguration dieses ONTs obliegt der Westenergie Breitband. Der Kunde muss sicherstellen, dass der Zugang zum ONT für eine missbräuchliche Verwendung Dritter unterbunden wird.

Anschlussart DSL-Technologie: Der beauftragte Kundenanschluss ist über einen Kabelverzweiger der Telekom Deutschland GmbH (z. B. über einen bestehenden Telefon- oder DSL-Anschluss) angebunden sowie über eine bestehende Verkabelung von der Hauseinführung des Gebäudes bis zu einer Telekommunikationsanschlusseinheit (TAE) (Innenhausverkabelung), welche den Übergabepunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes bildet.

(2) Westenergie Breitband ist berechtigt, bei der Anschlussart Fiber-Technologie die Durchführung des Vertrages davon abhängig zu machen, dass für das Gebäude eine entsprechende Grundstücksnutzungsvereinbarung nach § 45a TKG oder eine Gestattung nach § 76 TKG vorliegt. Liegt diese nicht vor oder entfällt diese, so ist Westenergie Breitband berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

- (3) Die Verkabelung im Haus (Netzebene 4) ab dem Übergabepunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes gehört – soweit nicht anderweitig vereinbart – nicht zur technischen Einrichtung der Westenergie Breitband. Der Kunde kann auf eigene Verantwortung den Anschlusspunkt für das Zugangsendgerät (ONT) ab dem Übergabepunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes mit einer neu zu errichtenden oder bestehenden Hausverkabelung bis in die gewünschte Wohneinheit oder bis zu dem vom Kunden gewählten Nutzungsort verlängern. Hierzu sind die Vorgaben/Spezifikationen der Westenergie Breitband zu beachten.

§ 8 Eigentum/Hard- und Software-Überlassung/ Schutzrechte

- (1) Westenergie Breitband stellt dem Kunden je nach Produkt standardmäßig oder auf Wunsch nach Vorgaben von Westenergie Breitband die erforderlichen Endgeräte (z. B. Modem, Set-Top-Box) zur Verfügung. Die hierbei dem Kunden zusätzlich entstehenden Kosten sind der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen. Die erforderlichen Endgeräte erhält der Kunde nach der Beauftragung und Feststellung der Anschlussfähigkeit kurz vor der Schaltung des Anschlusses oder der Bereitstellung weiterer optionaler Dienste zugesandt. Sollte der Versand mehrfach erfolgen müssen, weil die Zustellung bei dem Kunden nicht möglich war (z. B. weil der Kunde das Endgerät nicht entgegennimmt oder aber die Zustellung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich war), hat der Kunde etwaige zusätzliche Kosten für die mehrfache Zustellung gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt zu zahlen. Gleiches gilt für etwaige Retouren, z. B. bei einem Vertragswechsel. Die erforderlichen Endgeräte werden durch Westenergie Breitband vor-konfiguriert und entweder durch einen mitgelieferten USB-Stick personalisiert oder die Konfigurierung erfolgt vollautomatisch bei der ersten Anschaltung über das Netz. Verwendet der Kunde ein durch Westenergie Breitband bereitgestelltes Endgerät, ist dieses fester Bestandteil der Dienstleistung und bleibt im Eigentum der Westenergie Breitband.
- (2) Der Kunde hat die Option, ein eigenes Endgerät zu verwenden, soweit in den spezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Das kundeneigene Endgerät ist nicht Bestandteil des von Westenergie Breitband zur Verfügung gestellten Dienstes. Es erfolgt keine Wartung oder Konfiguration eines kundeneigenen Endgerätes bei Bereitstellung oder während des Betriebes. Alle vom Kunden eingesetzten Endgeräte müssen den Standard ITR112 unterstützen und explizit für Annex J geeignet sein. Das vom Kunden an der Netzschnittstelle zur Westenergie Breitband eingesetzte kundeneigene Endgerät muss die Schnittstellenspezifikation entsprechend dem vom Kunden gebuchten Westenergie Breitband Produkt unterstützen. Die Schnittstellenspezifikation steht dem Kunden auf Abruf im Download-Bereich der Westenergie Breitband unter <https://www.eon-highspeed.com/downloads/> bereit. Notwendige Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss des kundeneigenen Endgerätes und die

Nutzung der Telekommunikationsdienste der Westenergie Breitband werden dem Kunden nach Vertragsschluss zur Verfügung gestellt.

- (3) Bei Beendigung des Vertrages (Kündigung, Widerruf) ist der Kunde verpflichtet, die ihm von Westenergie Breitband überlassene Hardware (wie z. B. FRITZ!Box, Set-Top-Box) einschließlich der an den Kunden ausgehändigten Kabel und des sonstigen Zubehörs auf eigene Gefahr und Kosten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, an die Westenergie Breitband zurückzugeben. Unterbleibt die Rückgabe, ist Westenergie Breitband berechtigt, dem Kunden die Hardware einschließlich des genannten Zubehörs in Rechnung zu stellen. Der Kunde haftet für durch ihn zu vertretende Schäden an der überlassenen Hardware oder deren Verlust. Ist die überlassene Hardware durch einen Umstand beschädigt worden, den der Kunde nicht zu vertreten hat (z. B. Blitzschlag oder Wasserschaden), der aber durch eine Versicherung des Kunden oder eines Dritten abgedeckt ist (z. B. durch eine Hausratversicherung), so wird der Kunde den Schaden über diese Versicherung abwickeln und Westenergie Breitband ersetzen oder Westenergie Breitband die Ansprüche gegen die Versicherung zur eigenen Geltendmachung abtreten.

§ 9 Leistungstermine und Fristen

- (1) Termine und Fristen für die Bereitstellung der Dienste ergeben sich aus der Vereinbarung mit dem Kunden. Sie sind für den Beginn der Dienste nur verbindlich, wenn Westenergie Breitband diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch Westenergie Breitband geschaffen hat, sodass Westenergie Breitband den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von Westenergie Breitband nicht zu vertretenden vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert. Die vertraglichen Vereinbarungen mit dem/den Hauseigentümer/n (Grundstücksnutzungsvereinbarung, Nutzungsvereinbarung Netzebene 4) sowie das Vorhandensein einer Glasfaser-Innenhausverkabelung und -Verkabelung sind zwingende Voraussetzungen für die Leistungserbringung im Rahmen der Anschlussart Fibr-Technologie.
- (2) Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von Westenergie Breitband wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber Westenergie Breitband nicht nachkommt. Verzögert sich die Leistungsbereitstellung durch Westenergie Breitband aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, und hat Westenergie Breitband alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist Westenergie Breitband berechtigt, dem Kunden die monatliche nutzungs unabhängige Vergütung in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde eine von Westenergie Breitband gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 10 Tagen nicht einhält.

- (3) Gerät Westenergie Breitband in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 10 Zahlungsbedingungen/Rechnung/SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Preisliste für die vertraglich vereinbarte Leistung. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt, ausgenommen im Falle von § 9 Abs. 2, mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Sind monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Sämtliche Entgelte – nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige – sind vom Kunden 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.
- (2) Über das zu zahlende Entgelt erstellt Westenergie Breitband dem Kunden eine elektronische Rechnung. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
- (3) Der Kunde kann seine elektronische Rechnung monatlich über seinen Kundenaccount abrufen und als PDF herunterladen. Mit dem auf die Bereitstellung der elektronischen Rechnung auf dem Kundenaccount folgenden Werktag gilt die elektronische Rechnung als zugegangen.
- (4) Der Zugang zum Kundenaccount erfolgt über eine gesicherte Verbindung unter Angabe des dem Kunden vorher von Westenergie Breitband mitgeteilten Kunden-Logins und des Kundenpasswortes. Der Kunde verpflichtet sich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse anzugeben, und wird die unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abrufen und den Kundenaccount regelmäßig besuchen.
- (5) Neben der elektronischen Rechnung wird dem Kunden standardmäßig keine Rechnung in Papierform zugesandt. Wünscht der Kunde die Zusendung einer Rechnung in Papierform, muss er Westenergie Breitband hierüber mindestens in Textform informieren. Zusätzliche Kosten für eine Papierrechnung entstehen dem Kunden für die Erstaufbereitung nicht. Eine Ersatz-Papierrechnung kann auf Wunsch des Kunden gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, jedoch lediglich im Zeitraum der letzten 6 Monate.
- (6) Der Rechnungsbetrag wird im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde erteilt Westenergie Breitband hierzu eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat). Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Der Kunde wird 14 Tage vor Durchführung einer SEPA-Lastschrift informiert, wann und mit welcher Summe sein Konto belastet wird (Pränotifikation). Diese Information kann per Brief, per E-Mail oder auch telefonisch erfolgen. Die Pränotifikation kann sich im Falle von Lastschriftrückgaben und erneutem Einzug auf 2 Tage verkürzen. Der Kunde verpflichtet sich, zum Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs eine Deckung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurück-

gereichte Lastschrift hat der Kunde Westenergie Breitband die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er dies zu vertreten hat, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 Euro.

- (7) Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung von Westenergie Breitband durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- (8) Im Falle der Gewährung eines Rabattes aufgrund bestehender vertraglicher Beziehung mit der E.ON SE oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen ist Westenergie Breitband berechtigt, die erforderlichen Kundendaten zur Überprüfung dieser Rabattgewährung an die E.ON SE oder das mit dieser verbundene Unternehmen weiterzuleiten.
- (9) Der Kunde kann eine ihm von Westenergie Breitband erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich oder in Textform, z. B. per E-Mail, beanstanden. Wenn innerhalb der genannten Frist keine Beanstandungen erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. Westenergie Breitband wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Beanstandung.
- (10) Wechselt der Kunde zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, hat Westenergie Breitband als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der sich aus § 46 Abs. 1 TKG ergebenden Leistungspflicht einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussentgelte um 50 % reduziert wird, es sei denn, Westenergie Breitband weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch Westenergie Breitband taggenau.

§ 11 Verzug des Kunden/Sperre/Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so ist Westenergie Breitband berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
- (2) Westenergie Breitband ist weiterhin berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit 5,00 Euro zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Westenergie Breitband im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzt er diese

schuldhaft, kann Westenergie Breitband Ersatz für den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche von Westenergie Breitband wegen Verzugs des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

- (4) Westenergie Breitband bzw. die von Westenergie Breitband beauftragten Unternehmen sind berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der Regelungen des § 45k TKG kostenpflichtig zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist und Westenergie Breitband dem Kunden diese Sperre mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Die Kosten für die Sperrung sind in den jeweils gültigen Preislisten festgelegt.
- (5) Bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso werden nicht titulierte Forderungen Dritter im Sinne von § 45h Abs. 1 Satz 1 TKG nicht mitgerechnet, auch wenn diese Forderungen bereits abgetreten worden sind. Die letzten beiden Sätze gelten nicht, wenn Westenergie Breitband den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach § 45j TKG aufgefordert und der Kunde diesen nicht binnen 2 Wochen gezahlt hat.
- (6) Handelt es sich um einen reinen Datenanschluss oder eine reine Datenleitung, die nicht für Festnetztelefonie verwendet wird, gilt Abs. 5 nicht.
- (7) Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, die der Westenergie Breitband geschuldete Vergütung zu bezahlen. Hierzu zählt auch der monatliche Grundpreis für die Zurverfügungstellung der Dienste, z. B. eines Telefonanschlusses.
- (8) Sperren werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betreffenden Dienst beschränkt und unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind. Soweit eine Abgangssperre möglich ist, wird vor einer Sperre des allgemeinen Netzzugangs zunächst eine einwöchige Abgangssperre durchgeführt.
- (9) Gegen Ansprüche von Westenergie Breitband kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 12 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat Westenergie Breitband jede Änderung seiner Rufnummer und seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), der vertraglichen Grundlage (Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) und seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf

Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Im Falle eines Umzuges ist der Kunde verpflichtet, Westenergie Breitband den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt werden soll, mindestens jedoch vier Wochen im Voraus, mitzuteilen. Sollten Westenergie Breitband Kosten dadurch entstehen, dass der Kunde eine der vorgenannten Änderungen und Informationen vorher, mindestens jedoch vier Wochen im Voraus, nicht rechtzeitig mitteilt, behält sich Westenergie Breitband vor, diese Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

- (2) Persönliche Passwörter und Nutzer- bzw. Zugangskennung hat der Kunde vertraulich zu behandeln. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch seiner Passwörter und/oder Kennungen – auch durch Angehörige – zu verhindern. Er ist verpflichtet, Passwörter und Kennungen unverzüglich zu ändern bzw. ändern zu lassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erhalten haben. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen.
- (3) Der Kunde wird keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte, insbesondere keine die Urheberrechte Dritter verletzenden Inhalte, über die von Westenergie Breitband überlassenen Dienste verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub leisten. Er stellt Westenergie Breitband auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der angeblichen Verletzung der Pflichten gegen Westenergie Breitband erhoben werden.

§ 13 Weitergabe an Dritte

Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von Westenergie Breitband die bereitgestellten Dienste weder ganz noch teilweise gewerblich oder in anderer Weise gegen Entgelt an Dritte überlassen (Reselling) oder diesen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Insbesondere ist die Nutzung der Dienste an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Anschluss untersagt, unabhängig davon, ob der Anschlussinhaber dieses anderen Anschlusses ein Dritter oder der Kunde ist. Beim Verstoß kann Westenergie Breitband den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ferner kann Westenergie Breitband vom Kunden verlangen, so gestellt zu werden, wie Westenergie Breitband ohne die vertragswidrige Nutzung gestanden hätte.

§ 14 Verfügbarkeit der Dienste/Gewährleistung

- (1) Westenergie Breitband wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen in der Regel innerhalb von 24 Stunden nachgehen und sie im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.
- (2) Die Störungsbeseitigung erfolgt dadurch, dass Westenergie Breitband einen Bereitschaftsdienst zur Störungsannahme und -beseitigung zur Verfügung stellt, der dem Kunden in der vereinbarten Zeit zur Verfügung

steht. Näheres zur Störungsbeseitigung ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.

- (3) Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat, oder wenn eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter in die von Westenergie Breitband zur Verfügung gestellten Dienste und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht ist. Entsprechendes gilt, wenn beim Kunden der Strom ausgefallen ist.
- (4) Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung gesondert zu vergüten.
- (5) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von Westenergie Breitband liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn
 - a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die Westenergie Breitband Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,
 - b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegt.
- (6) Dem Kunden steht die Möglichkeit offen, die Datenübertragungsrate seines Anschlusses überprüfen zu lassen. Für die Überprüfung kann der Kunde das Messangebot der Bundesnetzagentur nutzen. Dabei umfasst die Messung der Datenübertragungsrate, die über den Zugang des Kunden erreicht wird, mindestens die aktuelle Download-Rate, die aktuelle Upload-Rate und die Paketlaufzeit.

§ 15 Unterbrechung von Diensten

- (1) Westenergie Breitband und die von ihr beauftragten Unternehmen sind berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, des Schutzes vor Missbrauch der Dienste (auch durch Dritte), der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/ -würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz ergeben sich hieraus nicht.
- (2) Entsprechendes gilt, wenn Westenergie Breitband gesicherte Kenntnisse besitzt, dass der Kunde in gesetz-

lich verbotener Weise bestimmte Übersendungen und Übermittlungen von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen vorgenommen hat, und Westenergie Breitband gemäß § 45o TKG zur Verhinderung der Wiederholung verpflichtet ist bzw. wenn das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind.

- (3) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen finden ohne Ankündigung statt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von Westenergie Breitband voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. Westenergie Breitband wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Einschränkungen oder Beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Westenergie Breitband ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.
- (5) In Fällen höherer Gewalt ist Westenergie Breitband von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Hierzu zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen (auch in Drittbetrieben), behördliche Maßnahmen und eine Unterbrechung der Stromversorgung von mehr als 4 Stunden.

§ 16 Haftung

- (1) Für Schäden aufgrund der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet Westenergie Breitband gegenüber Verbrauchern und Unternehmern nach den Regelungen des TKG.
- (2) Im Übrigen haftet Westenergie Breitband bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Westenergie Breitband im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Westenergie Breitband auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Für den Verlust von Daten haftet Westenergie Breitband bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Abs. 3 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form

gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

- (5) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverlust oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden, und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (6) In Bezug auf die von Westenergie Breitband zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

§ 17 Vertragslaufzeit/Kündigung, Umzug und Anbieterwechsel

- (1) Für Verträge mit einer Mindestvertragslaufzeit gilt, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart oder geregelt, eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Für einzelne Produktoptionen (z. B. E.ON TV) können eigene Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen gelten, welche in den Besonderen Geschäftsbedingungen oder in den Leistungsbeschreibungen der jeweiligen Produktoptionen geregelt sind.
- (2) Bei einem Tarifwechsel beginnt je nach Produkt oder Tarif eine neue 12- oder 24-monatige Mindestvertragslaufzeit. Die Zubuchung von zusätzlichen Vertragsoptionen, wie E.ON TV, zusätzlichen IP-Adressen oder Rufnummern, löst keine neue Mindestvertragslaufzeit aus. Die neue Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des neuen Anschlusses bzw. der Aktivierung der Vertragsänderung.
- (3) Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart oder der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner 6 Wochen vor dem Ende der Vertragslaufzeit schriftlich oder in Textform, z. B. per E-Mail, gekündigt wird.
- (4) Bei einem Umzug des Kunden wird Westenergie Breitband die vertraglich geschuldete Leistung ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte am neuen Wohnsitz des Kunden weiter erbringen, sofern diese von Westenergie Breitband dort angeboten wird. Dies erfasst stets das gesamte Vertragsverhältnis und damit alle in Anspruch genommenen Leistungen. Der Kunde hat die durch den Umzug bei Westenergie Breitband anfallenden Kosten und Aufwendungen (z. B. Abbau des alten Anschlusses, Installation eines neuen Anschlusses an der neuen Adresse) gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu tragen. Zieht der Kunde in ein Gebiet, in welchem die geschuldete Leistung von Westenergie Breitband nicht angeboten wird, so ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (5) Wechselt der Kunde zu einem neuen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, wird Westenergie Breitband sicherstellen, dass die Unterbre-

chung der Dienste für den Kunden nicht länger als einen Kalendertag andauert. Westenergie Breitband wird daher die Leistungen erst dann unterbrechen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde besteht auf eine frühere Unterbrechung. Beabsichtigt der Kunde, seine ihm zugeteilte Rufnummer beizubehalten, kann die Portierung der Rufnummer und damit der Wechsel erst dann erfolgen, wenn die Rufnummer bei dem neuen Anbieter geschaltet ist. Westenergie Breitband wird den Kunden wieder auf ihr Netz zurückschalten, falls der Anbieterwechsel nicht unterbrechungsfrei bzw. binnen eines Kalendertages möglich ist. Im Falle eines Wechsels hat Westenergie Breitband als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel unterbrechungsfrei bzw. binnen eines Kalendertages durchgeführt wird, gegenüber dem Kunden einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussentgelte um 50 % reduziert wird, es sei denn, Westenergie Breitband kann nachweisen, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Westenergie Breitband wird die Abrechnung taggenau erstellen.

§ 18 Außerordentliche Kündigung

- (1) Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt oder
 - b) der Kunde für 2 aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als 2 Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für 2 Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75 Euro), in Verzug kommt,
 - c) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder bei der Nutzung der Dienste gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht,
 - d) der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages (insbesondere aus § 13) verstößt und trotz schriftlicher Mitteilung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um die Vertragsverletzung unverzüglich abzustellen,
 - e) der Kunde eine erforderliche Grundstücksnutzungsvereinbarung (vgl. § 7 Abs. 2) nicht vorlegt oder eine solche gekündigt oder zurückgezogen wird,
 - f) Westenergie Breitband eine erforderliche Lizenz verliert oder ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
 - g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens 14 Tage anhält und Westenergie Breitband die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat.

- (2) Bei einer außerordentlichen Kündigung in den Fällen a – e und g ist Westenergie Breitband zudem berechtigt, einen Schaden von 50 % der für die restliche Mindestvertragslaufzeit noch anfallenden Fixkosten sofort in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens frei.

§ 19 Schlichtung

- (1) Macht der Kunde Westenergie Breitband gegenüber die Verletzung eigener Rechte geltend, die ihm aufgrund des TKG zustehen, kann er gemäß § 47a TKG die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn zum Zwecke der außergerichtlichen Streitbeilegung anrufen. Die Bundesnetzagentur hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder der Feststellung der Bundesnetzagentur, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist.
- (2) Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst.
- (3) Der Antrag auf ein Schlichtungsverfahren kann online (über die Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und des Suchbegriffes „Streitbeilegung“) oder per Brief gestellt werden, die Adresse lautet: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Re. 216, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Postfach 8001, 53105 Bonn.

§ 20 Informationen

- (1) Informationen über die von Westenergie Breitband zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden, und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich im Internet unter www.eon-highspeed.com.
- (2) Die Kontaktadressen hinsichtlich der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter www.eon-highspeed.com einsehbar.
- (3) Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.eon-highspeed.com einsehbar.
- (4) Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen Westenergie Breitband auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet unter www.eon-highspeed.com.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine Lücke oder eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den

AGB bzw. Besonderen Geschäftsbedingungen etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Westenergie Breitband

Besondere Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Vermietung von Waren

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der kostenpflichtigen Nutzungsüberlassung von Endgeräten (nachfolgend „Hardware“ oder „Endgeräte“ genannt), welche Westenergie Breitband als optional zubuchbare Optionen zu den Produkten über Festnetzanschlüsse der Westenergie Breitband gegenüber Endkunden (nachfolgend „Kunde“ genannt) erbringt.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Westenergie Breitband bietet Hardware ausschließlich in Verbindung mit einem Vertrag über ein Westenergie Breitband Festnetzprodukt an.
- (2) Der Kunde kann Aufträge schriftlich, fernmündlich oder durch Onlineauftrag (z. B. E-Mail) erteilen. Der Vertrag kommt durch die „Auftragsbestätigung“ der Westenergie Breitband, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Hardware, zustande.
- (3) Der Inhalt des Vertrags richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrags, der Leistungsbeschreibung/ Preisliste, diesen Bedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das jeweilige Westenergie Breitband Produkt.

§ 3 Eigentumsvorbehalt, Vollstreckung Dritter

- (1) Die von Westenergie Breitband verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Westenergie Breitband. Vollstrecken Gläubiger des Kunden die verkaufte Ware, hat der Kunde Westenergie Breitband unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat Westenergie Breitband in diesem Falle von allen Kosten freizustellen, die Westenergie Breitband durch die Inanspruchnahme Dritter mit der Wahrung der Eigentumsrechte gegenüber dem pfändenden Gläubiger entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom
- (2) pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.

§ 4 Kaufoption

- (1) Bei der Kaufoption verkauft Westenergie Breitband die angebotene Hardware gegen Zahlung eines einmaligen Entgeltes an den Kunden.
- (2) Westenergie Breitband behält sich das Eigentum an der Hardware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist bis zur vollständigen Bezahlung zur Weitergabe der Hardware an Dritte, Verpfändung oder Übereignung zur Sicherheit nicht berechtigt.
- (3) Lieferung (Gefahrübergang, Lieferzeit)
- a) Westenergie Breitband ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen.
- b) Mit der Übergabe der Hardware an den Kunden geht die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über. Gleiches gilt bei einem Versand auf Wunsch des Kunden mit der Über-

- gabe der Hardware an die Transportperson.
- c) Bei Lieferverzug haftet Westenergie Breitband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das Verschulden von Vertretern bzw. Erfüllungsgehilfen wird Westenergie Breitband zugerechnet.
 - d) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, ist Westenergie Breitband berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.
- (4) Gewährleistung/Haftung
- a) Die Gewährleistung richtet sich nach den §§ 433 ff. BGB.
 - b) Ist das Endgerät mangelhaft, kann der Kunde nach seiner Wahl zunächst Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen. Westenergie Breitband kann die vom Kunden gewählte Form der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Schlägt die gewählte Form der Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz geltend machen.

§ 5 Mietoption

Bei der Mietoption erhält der Kunde die im jeweiligen Produktpaket enthaltene Hardware gegen Zahlung einer Miete über die vereinbarte Dauer.

§ 6 Versandkostenpauschale

- (1) Westenergie Breitband berechnet für den Versand der Endgeräte eine Versandkostenpauschale, deren Höhe der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung/Preisliste zu entnehmen ist.
- (2) Die Versandkostenpauschale wird je Anschluss und Bestellung fällig. Werden in einer Bestellung mehrere Endgeräte bestellt oder fallen Teillieferungen an, fällt die Versandkostenpauschale nur einmal an.

§ 7 Entgelte/Zahlungsbedingungen

- (1) Die für die jeweiligen Module zu zahlenden einmaligen oder monatlichen Entgelte ergeben sich aus der bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsbeschreibung/Preisliste.
- (2) Die Entgelte werden in der Regel über die monatlichen Rechnungen für Sprachtelefonie abgerechnet. Westenergie Breitband behält sich das Recht vor, über die jeweiligen Entgelte gesonderte Rechnungen zu erstellen.
- (3) Die im Rahmen der Mietoption zu zahlenden Mietzinsen werden monatlich in Rechnung gestellt.
- (4) Einmalige Entgelte im Rahmen der Kauf- und Nutzungsoption (Kaufpreis, einmaliges Bereitstellungsentgelt) sowie die Versandkostenpauschale werden in einer der folgenden Rechnungen komplett in Rechnung gestellt.
- (5) Die Rechnungen werden gemäß der Vereinbarung über das jeweilige Westenergie Breitband Produkt fällig.

Westenergie Breitband

Besondere Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Westenergie Breitband oder deren Beauftragte stellen dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen Netzzugang zu

einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung. Der angebotene Sprachtelefoniedienst wird mit zwei Sprachkanälen mittels SIP-Protokoll auf Basis des durch die IETF im RFC 3261 definierten Standards bereitgestellt. Dazu ist am Netzzugang ein Endgerät (Router), welches Westenergie Breitband dem Kunden auf Wunsch zur Miete überlässt, anzuschließen, über welches der Sprachdienst terminiert wird. Dieses Endgerät (Router) kann der Kunde zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax- und sonstigen bestimmungsgemäßen Telekommunikationseinrichtungen nutzen, sofern diese den gesetzlichen und den ordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Mithilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen.

- (2) Sofern der Kunde bei Vertragsschluss nicht über eine oder mehrere (maximal 10) Teilnehmerrufnummern für den seitens der Westenergie Breitband zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt, die im Rahmen einer Rufnummernportierung zu Westenergie Breitband übernommen werden sollen, oder eine oder mehrere bestehende Teilnehmerrufnummern nicht beibehalten will, teilt Westenergie Breitband dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu. Der Kunde kann nachträglich weitere Rufnummern bestellen. Für eine solche nachträgliche Zuweisung einer Rufnummer hat der Kunde ein zusätzliches Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu entrichten. Die maximale Anzahl von nutzbaren Rufnummern beträgt an einem Mehrgeräteanschluss 10 Rufnummern.
- (3) Wählt der Kunde Westenergie Breitband als Teilnehmer-netzbetreiber, so wird Westenergie Breitband auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection mit einem anderen Verbindungsnetzbetreiber ist nicht möglich. Westenergie Breitband weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Westenergie Breitband Teilnehmeranschluss nicht die Einwahl über sämtliche Onlinedienste-Rufnummern oder geschlossene Benutzergruppen (Closed User Groups) unterstützt. Darüber hinaus ist die Herstellung von Verbindungen zu Einwahlrufnummern für den Zugang zum Internet nicht möglich und im Sinne der angebotenen Leistung nicht zulässig.
- (4) Aufgrund gesetzlicher Regelung und im Interesse des Kunden stellt Westenergie Breitband Verbindungen zu Mehrwertdienstnummern nur bis zu einer maximalen Dauer von 60 Minuten her. Auch behält sich Westenergie Breitband vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren.
- (5) Sofern es der Kunde wünscht und dies technisch möglich ist, kann Westenergie Breitband netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche sperren. Die Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte später eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche gewünscht sein, so kann Westenergie Breitband für diese Freischaltung eine Gebühr erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

§ 2 Einzelverbindungs nachweis/Einwendungen gegen Rechnungen

- (1) Auf Wunsch erhält der Kunde kostenlos eine detaillierte elektronische Rechnung mit einer Einzelverbindungsübersicht. Diese Übersicht enthält nicht die pauschal mit einer Telefon-Flatrate abgegoltenen Verbindungen. In der Einzelverbindungsübersicht werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine gekürzte Aufführung.
- (2) Hat der Kunde einen Einzelverbindungs nachweis beantragt, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind bzw. informiert werden, dass ihm mit dem Einzelverbindungs nachweis ihre Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.
- (3) Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verbindungsdaten werden von Westenergie Breitband aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus datenschutzrechtlichen Gründen spätestens 6 Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern der Kunde nicht die sofortige Löschung verlangt. Hat der Kunde Einwendungen gegen die Verbindungsentgelte erhoben, dürfen die Verbindungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.
- (4) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht werden, trifft Westenergie Breitband weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsdaten noch eine Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Soweit für die betreffende Leistung von Westenergie Breitband die Installation eines separaten Übertragungsweges oder Systems oder sonstige Maßnahmen (z. B. Zugang zum Telefonanschluss) erforderlich sind, wird der Kunde Westenergie Breitband bzw. ihren Erfüllungshelfern die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen. Ist die Installation zum vereinbarten Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, ist er Westenergie Breitband gegenüber für den hierdurch entstandenen Schaden und eventuell anfallende Mehraufwendungen verantwortlich. Nicht von Satz 1 umfasst ist eine etwaige notwendige Glasfaser-Innenhausverkabelung und -Verkabelung.
- (2) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:
 - a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von Westenergie Breitband oder deren Beauftragten ausführen zu lassen,
 - b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiter-schaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiter-schaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber

dieses Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiter-schaltung einverstanden ist.

- c) die Anwahl einer Zielrufnummer zu unterlassen, sofern das Zustandekommen der Verbindung von demjenigen, der Inhaber der Zielrufnummer ist, nicht gewünscht ist,
- d) dem Beauftragten von Westenergie Breitband den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB und diesen Besonderen Geschäftsbedingungen erforderlich ist,
- e) den Sprachtelefoniedienst, insbesondere die Notruf-funktionalität, nur an dem vereinbarten Anschluss zu nutzen.

§ 4 Telefon-Flatrate

Eine Telefon-Flatrate ermöglicht dem Kunden Gesprächsverbindungen zu den im jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt. Ausgenommen von der Option Telefon-Flat sind Verbindungen zwischen Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen, sowie Verbindungen zu Internet Providern und Verbindungen zum Zwecke der Datenübertragung. Ferner sind ausgenommen von dieser Option Verbindungen zu Sonderrufnummern, Servicrufnummern sowie Mehrwertdiensternummern und Auskunftsdiensten. Ebenso umfasst die Option Telefon-Flat keine Verbindungen in Mobilfunknetze oder ins Ausland, sondern ausschließlich Verbindungen in das deutsche Festnetz. Auch darf der Kunde die Option Telefon-Flat nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste (z. B. Resale) zu erbringen. Die Option Telefon-Flat kann nicht für die Erbringung von Massenkommunikationsdiensten (insbesondere durch Callcenter, Meinungsforschungsinstitute, Faxbroadcast- und Telefonmarketingdienstleister) beauftragt werden. In diesen Fällen ist Westenergie Breitband berechtigt, die Annahme des Auftrages zu verweigern.

§ 5 Besondere Pflichten für Telefon-Flatrate-Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Telefon-Flatrate nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde
 - a) Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut,
 - b) Anrufweiter-schaltungen oder Rückruffunktionen einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,
 - c) die Telefon-Flatrate für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Faxbroadcastdiensten, Callcenter-Diensten oder Telefonmarketing verwendet.
 - d) die Telefon-Flatrate für die Nutzung von Mehrwertdiensten oder ähnlichen Anrufzielen, wie z. B. Chatdiensten, verwendet.
- (2) Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Telefon-Flatrate durch den Kunden ist Westenergie Breitband berechtigt, die Telefon-Flatrate außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn

der Kunde keine Telefon-Flatrate von Westenergie Breitband vereinbart hätte. Die missbräuchlich in Anspruch genommene Leistung berechnet Westenergie Breitband dem Kunden mit 0,03 Euro/Min. inklusive Umsatzsteuer.

§ 6 Teilnehmerverzeichnisse

- (1) Westenergie Breitband wird auf Wunsch des Kunden dessen notwendige Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift, Beruf) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches weiterleiten. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht. Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Der Kunde kann innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzzugangs in ein Telefonverzeichnis sowie in ein Auskunftsverzeichnis verlangen.
- (2) Westenergie Breitband darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kundendaten erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.
- (3) Sofern der Kunde in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dem nicht widersprochen hat. Die Telefonauskunft über Name

oder Anschrift nur anhand der Rufnummer (Inverssuche) wird nur dann durchgeführt, wenn der Kunde die Aufnahme in ein Teilnehmerverzeichnis beauftragt hat und dieser Art der Beauskunftung nicht widersprochen hat.

§ 7 Verfügbarkeit

Die mittlere Verfügbarkeit des Sprachtelefoniedienstes entspricht 97 % im Jahresdurchschnitt.

Westenergie Breitband stellt die Verbindungen mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97,0 % im Jahresdurchschnitt her. Aufgrund dieser dem internationalen Standard entsprechenden wirtschaftlichen Dimensionierung der von Westenergie Breitband genutzten Telefonnetze muss der Kunde damit rechnen, dass eine Verbindung nicht jederzeit hergestellt werden kann.

§ 8 Notruf

Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112 sind von dem Sprachtelefoniedienst möglich, nicht jedoch bei Unterbrechung der Stromversorgung. Die Notrufabfragestelle kann aufgrund der übermittelten Rufnummer des Anrufers Angaben zum Anruferstandort ermitteln. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Sprachtelefoniedienst am vereinbarten Anschluss genutzt wird.

Westenergie Breitband

Besondere Geschäftsbedingungen für den Internetzugang

§ 1 Leistungsumfang

- (1) Westenergie Breitband gewährt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung von Daten (IP-Paketen) zu ermöglichen.

Produkte	Technologie-Variante	Download (Mbit/s)			Upload (Mbit/s)		
		minimal	normal	maximal**	minimal	normal	maximal**
E.ON Highspeed 16*	DSL	0,5	7	16	0,3	0,8	2,8
E.ON Highspeed 30*	DSL	0,5	25	30	0,5	2,8	5
E.ON Highspeed 30*	Fiber	27	29	30	4,5	4,8	5
E.ON Highspeed 60*	DSL	0,5	51	60	0,5	8,2	10
E.ON Highspeed 60*	Fiber	54	56	60	9	9,6	10
E.ON Highspeed 60_12 Mon.*	DSL	0,5	51	60	0,5	8,2	10
E.ON Highspeed 60_12 Mon.*	Fiber	54	56	60	9	9,6	10
E.ON Highspeed 100 symmetrisch*	Fiber	80	90	100	80	90	100
E.ON Highspeed 120*	DSL	54	90	120	12	28	40
E.ON Highspeed 120*	Fiber	108	112	120	36	38,4	40
E.ON Highspeed 250*	DSL	105	150	250	20	35	40
E.ON Highspeed 250*	Fiber	200	225	250	80	90	100
E.ON Highspeed 500*	Fiber	400	450	500	200	225	250
E.ON Highspeed 1.000*	Fiber	700	800	1.000	400	450	500

*Ein Produkt der Westenergie Breitband GmbH.

**Die angegebenen Maximalwerte entsprechen den beworbenen Down- und Uplink-Geschwindigkeiten.

- (2) Der Zugang wird je nach gewähltem Produkt als echte Internet-Flatrate ermöglicht, wobei sich Westenergie Breitband für die Internet-Flatrate-Produkte eine Einschränkung der unten angegebenen Bandbreite für einzelne Internetdienste (z. B. Filesharing) ausdrücklich vorbehält.
- (3) Die angebotenen Übertragungsgeschwindigkeiten sind in der folgenden Tabelle dargestellt.
- (4) Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit eines Anschlusses kann nicht zugesagt werden, da die am Anschluss des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit von den jeweiligen physikalischen Eigenschaften der Anschlussleitung abhängt, insbesondere von der sogenannten Leitungsdämpfung, die sich unter anderem aus der Länge der Anschlussleitung und dem Leitungsdurchmesser ergibt. Die genannten Übertragungsgeschwindigkeiten können nur auf der Strecke zwischen dem Übergabepunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes bis hin zum Netzknoten der Westenergie Breitband zugesagt werden. Ausgeschlossen ist die Zusicherung der genannten Übertragungsgeschwindigkeiten bei einer kundeneigenen Weiterverkabelung vom Übergabepunkt als Anschlussverlängerung im Haus des Kunden (Netzebene 4). Etwaige Beeinträchtigungen aus dieser Verkabelung liegen in der Verantwortung des Kunden. Westenergie Breitband übernimmt keine Verantwortung für die Übertragungsgeschwindigkeit zwischen seinem Netzknoten und dem Internet oder für die Übertragungsgeschwindigkeit im Internet. Sofern die Netzkapazität im IP-Backbone der Westenergie Breitband ausgebaut werden muss, um dem Kunden die genannten Bandbreiten bereitzustellen, steht die volle Bandbreite ggf. erst nach Abschluss einer solchen Erweiterung zur Verfügung. Die hiernach bestimmte Leistung steht unter dem technischen Vorbehalt, dass die Bandbreite während der gesamten Vertragslaufzeit verfügbar ist. Aus technischen und physikalischen Gründen und durch die Beeinflussung mit anderen Anschlüssen kann es wegen technischer Besonderheiten im Nachhinein dazu kommen, dass sich die zur Verfügung stehende Kapazität (Bandbreite) reduziert. Westenergie Breitband steht deshalb ein Anpassungsrecht nach billigem Ermessen zu.
- (5) Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist unter anderem von der Länge und dem Dämpfungsgrad der für den Anschluss genutzten Kupfer-Doppelader, der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhabers und von den vom Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC inklusive seines Betriebssystems und sonstiger eingesetzter Software) abhängig.
- (6) Gegenseitige Beeinflussung von Diensten am Anschluss des Kunden.
Grundsätzlich wird jede Art von Datenverkehr gleichberechtigt übertragen. Bei Auftreten von Verkehrsspitzen im Datenverkehr werden Telefonieleistungen und ggf. mit dem Produkt gebuchte Zusatzoptionen E.ON TV über den Anschluss des Kunden bevorzugt übertragen, um eine un-

terbrechungsfreie Übertragung zu gewährleisten. Die Nutzung von Telefonieleistungen und ggf. E.ON TV Leistungen reduziert die für Internetdienste zur Verfügung stehende Bandbreite. In solchen Fällen kann es zu Verzögerungen bei der Datenübertragung kommen und somit zu den gleichen Einschränkungen wie beim Auftreten von Netzüberlastungen.

Bei Nutzung von Telefonieleistungen wird die für Internetdienste zur Verfügung stehende Bandbreite je Gesprächsverbindung um ca. 100 kbit/s im Down- und Upload reduziert. Bei Nutzung von E.ON TV Leistungen wird die für Internetdienste zur Verfügung stehende Bandbreite im Download wie folgt reduziert:

- je SD-TV-Kanal um ca. 3.000 kbit/s und
- je HD-TV-Kanal um ca. 8.000 kbit/s.

Für den Betrieb einer Set-Top-Box entsteht zusätzlich ein Bandbreitenbedarf von zeitweise bis zu 500 kbit/s im Down- und Upload für die Übertragung von Steuerinformationen.

- (7) Die mittlere Verfügbarkeit des Internetzugangs liegt bei 97% im Jahresdurchschnitt.
- (8) Die Internetleistungen einschließlich aller Telefonieleistungen (auch Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112) können nur mit Endgeräten mit eigener Stromversorgung genutzt werden. Eine Stromversorgung der Endgeräte aus dem Netz der Westenergie Breitband ist (auch bei Stromausfall beim Kunden) nicht möglich.
- (9) Für den Fall, dass innerhalb von drei Wochen nach Inbetriebnahme des Internetdienstes festgestellt wird, dass die technischen Voraussetzungen beim Kunden für den gewählten Dienst nicht gegeben oder nicht ausreichend sind, um z. B. die genannten Anschlussbandbreiten zu erreichen, bemühen sich beide Seiten um eine Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Gegebenheiten. Kommt keine Einigung zustande, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 2 Zugang

- (1) Der Zugang zum Internet wird dem Kunden über die von Westenergie Breitband zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss dem Kunden auf Wunsch zur Miete überlassenen Endeinrichtungen (ggf. Modem, Router) sowie durch ggf. persönliche Zugangsdaten gewährt. Diese Endeinrichtung ist am Übergabepunkt des öffentlichen Telekommunikationsnetzes anzuschließen.
Werden vom Kunden andere als von Westenergie Breitband zur Miete überlassene Endeinrichtungen eingesetzt, übernimmt Westenergie Breitband für die Funktion dieser Geräte keine Gewährleistung. Das vom Kunden verwendete Endgerät muss dabei die Schnittstellenspezifikation der Westenergie Breitband (abrufbar unter: <https://www.eon-highspeed.com/downloads/>) erfüllen. Sofern die Leistung aufgrund des Einsatzes von kundeneigenen Geräten nicht erbracht werden kann, besteht gegenüber Westenergie Breitband aus diesem Grunde kein Schadenersatzanspruch. Der Kunde haftet Westenergie Breitband gegenüber jedoch für Schäden, die durch den Einsatz von ihm verwendeter und nicht der Norm entsprechender oder von Westenergie Breitband nicht genehmigter Geräte entstanden sind. Die vertragli-

chen Vereinbarungen mit dem/den Hauseigentümer/n (Grundstücksnutzungsvereinbarung, Nutzungsvereinbarung Netzebene 4) sowie das Vorhandensein einer Glasfaser-Innenhausverkabelung und -Verkabelung sind zwingende Voraussetzungen für die Leistungserbringung im Rahmen der Anschlussart Fiber-Technologie.

- (2) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräten) an den Internetzugang von Westenergie Breitband zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems, wie z. B. WPA, sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang Dritten nicht zugänglich gemacht wird.

§ 3 Pflichten der Parteien

Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. Westenergie Breitband ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen. Dem Endkunden wird bei Verbindungsaufbau eine dynamische IP-Ad-

resse zugewiesen, wobei es sich dabei auch um sogenannte private IP-Adressen handeln kann, welche vom Anbieter über das sogenannte Carrier Grade NAT-Verfahren erzeugt werden. Ein Anspruch des Kunden auf eine öffentliche IP-Adresse besteht nicht. Optional hat der Kunde die Möglichkeit, eine öffentliche dynamische IP-Adresse bei Beauftragung des Anschlusses mitzubestellen. Westenergie Breitband behält sich das Recht vor, nach 24 Stunden ununterbrochener Nutzung eine Trennung der Verbindung durchzuführen. Ein sofortiger Wiederaufbau der Verbindung ist jedoch möglich.

§ 4 Gewährleistung von Westenergie Breitband

Westenergie Breitband leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 5 Vermarktungsstart

Westenergie Breitband vermarktet die verfügbaren Produkte wie im Folgenden aufgeführt.

Produkt	Beginn der Vermarktung
E.ON Highspeed 16*	01. November 2016
E.ON Highspeed 30*	01. November 2016
E.ON Highspeed 60*	01. November 2016
E.ON Highspeed 60_12 Mon.*	01. November 2020
E.ON Highspeed 100 symmetrisch*	01. Juli 2018
E.ON Highspeed 120*	01. November 2016
E.ON Highspeed 250*	01. April 2020
E.ON Highspeed 500*	01. April 2020
E.ON Highspeed 1.000*	01. April 2020

Essen, November 2020

*Ein Produkt der Westenergie Breitband GmbH.